

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/70	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/53/576).....	63	4. Dezember 1998	88
53/71	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/53/577)	64	4. Dezember 1998	89
53/72	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/53/578)	65	4. Dezember 1998	90
53/73	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/53/579)	66	4. Dezember 1998	91
53/74	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/53/580).....	67	4. Dezember 1998	92
53/75	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/53/582).....	69	4. Dezember 1998	94
53/76	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/53/583).....	70	4. Dezember 1998	95
53/77	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/53/584)			
	A. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien.....	71	4. Dezember 1998	97
	B. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71	4. Dezember 1998	97
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71	4. Dezember 1998	99
	D. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	71	4. Dezember 1998	100
	E. Kleinwaffen	71	4. Dezember 1998	101
	F. Verringerung der Atomgefahr	71	4. Dezember 1998	102
	G. Nuklearversuche.....	71	4. Dezember 1998	103
	H. Regionale Abrüstung.....	71	4. Dezember 1998	103
	I. Beschluß der Abrüstungskonferenz, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	71	4. Dezember 1998	104
	J. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	71	4. Dezember 1998	104
	K. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	71	4. Dezember 1998	105
	L. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	71	4. Dezember 1998	106
	M. Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen.....	71	4. Dezember 1998	106
	N. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	71	4. Dezember 1998	107
	O. Regionale Abrüstung.....	71	4. Dezember 1998	107
	P. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71	4. Dezember 1998	108
	Q. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	71	4. Dezember 1998	109
	R. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	71	4. Dezember 1998	110
	S. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	4. Dezember 1998	110
	T. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	71	4. Dezember 1998	111
	U. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	71	4. Dezember 1998	112
	V. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	71	4. Dezember 1998	113
	W. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs betreffend die <i>Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	71	4. Dezember 1998	114
	X. Nukleare Abrüstung	71	4. Dezember 1998	115
	Y. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda....	71	4. Dezember 1998	118
	Z. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	4. Dezember 1998	120

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	AA. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	71	4. Dezember 1998	122
53/78	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/53/585)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	72	4. Dezember 1998	123
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	4. Dezember 1998	124
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	72	4. Dezember 1998	125
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	72	4. Dezember 1998	126
	E. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	72	4. Dezember 1998	126
	F. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	72	4. Dezember 1998	127
	G. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72	4. Dezember 1998	128
53/79	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/586)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	73	4. Dezember 1998	129
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	4. Dezember 1998	130
53/80	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/53/587)	74	4. Dezember 1998	131
53/81	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/53/588) .	75	4. Dezember 1998	132
53/82	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/53/589).....	76	4. Dezember 1998	133
53/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/53/590).....	77	4. Dezember 1998	134
53/84	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/53/591)	78	4. Dezember 1998	135

53/70. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, daß dieser Prozeß ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potential der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und Empfehlungen der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus¹,

in Anbetracht dessen, daß die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und daß eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Technologien und Mittel für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten haben können,

die Auffassung vertretend, daß es zu verhindern gilt, daß Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke mißbraucht oder ausgenutzt werden,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene für die Prüfung der bestehenden und möglichen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzusetzen;

¹ Siehe A/51/261, Anhang.

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Mißbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/71. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/55 vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta und der einschlägigen Verträge sowie der anderen einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

eingedenk dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ein-

schließlich der Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

tief besorgt darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Situationen in Zukunft zu verhüten,

in der Überzeugung, daß die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muß, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen kann,

in Anbetracht dessen, daß gegenwärtig die weitaus meisten gewaltsamen Konflikte innerstaatliche Konflikte sind,

erklärend, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta durch friedliche Mittel zu lösen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen;

5. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit regionaler Bemühungen zur Verhütung bilateraler Konflikte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden;

7. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

8. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/72. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/32 vom 9. Dezember 1997 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994 und 51/38 vom 10. Dezember 1996, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der

Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, erneut einen Sonderkoordinator für Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen zu ernennen, um die Auffassungen der Mitglieder der Konferenz darüber einzuholen, wie die Fragen im Zusammenhang mit diesem Punkt am besten angegangen werden könnten³,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär am 23. April 1998 die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen wiederaufgenommen hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

² A/53/218.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

3. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Mitgliedstaaten einen Bericht² über die Ergebnisse dieser Konsultationen zur Verfügung gestellt hat, der unter anderem Empfehlungen über die Möglichkeiten zur Förderung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungsinstrument enthält;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder soweit zweckmäßig jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, daß sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) wieder zu der Praxis zurückzugehen, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu erläutern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;

c) die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, daß die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung

daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht² sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/73. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmög-

lichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, daß in dem Schlußdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴ mit Besorgnis festgestellt wird, daß der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, daß international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung⁵ und ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht einzuholen und in einem Bericht, den er der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundfünfzigsten

Tagung vorzulegen hat, Empfehlungen zu den möglichen Ansätzen für multilateral ausgehandelte, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzugeben;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/74. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996 und 52/34 vom 9. Dezember 1997 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten,

⁴ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

⁵ A/53/202.

⁶ Resolution S/10-2.

der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünftunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/34 der Generalversammlung⁷,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaß-

nahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(42)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 1998 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht⁹ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

⁷ A/53/379.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹ A/45/435.

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/75. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nach-

drücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹¹, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹², der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹³, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992¹⁴,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden¹⁵,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluß der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁶ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

¹¹ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.*

¹³ *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.*

¹⁴ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.*

¹⁵ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

¹⁶ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁰ Resolution S-10/2.

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft, die in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden, wie die Wiedereinsetzung des diesbezüglichen Ad-hoc-Ausschusses durch die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998¹⁷ und die Empfehlung der Konferenz betreffend die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1999¹⁸ zeigen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996 und 52/36 vom 9. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine

baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/76. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁰, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

¹⁸ Ebd., Ziffer 38.

¹⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁰ Resolution S-10/2.

in der Erkenntnis, daß die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²¹ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, daß während der Tagung 1997 in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluß der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß Verhandlungen zum Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung des in ihrem Beschluß vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats abzuschließen, um es nach Bedarf zu aktualisieren, damit der Ad-hoc-Ausschuß während der Tagung 1999 der Abrüstungskonferenz wieder eingesetzt werden kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

²² CD/1125.

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/77. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 S vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁶ auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben, und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatschefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997²⁷ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁸,

mit Genugtuung über das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen²⁹ zur Ausarbeitung annehmbarer Modalitäten für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *würdigt* die ersten konkreten Schritte, die die Staaten der Region unternommen haben, um die rechtlichen Grundlagen für ihre Initiative zu schaffen;

3. *ermutigt* die fünf zentralasiatischen Staaten, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. De-

²³ Resolution S-10/2.

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

²⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁷ A/52/112, Anhang.

²⁸ A/52/390, Anhang.

²⁹ A/53/183, Anhang.

zember 1994, 50/70 H vom 12. Dezember 1995, 51/45 L vom 10. Dezember 1996 und 52/38 C vom 9. Dezember 1997,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen in der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellt,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

ferner Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen beziehungsweise empfohlen wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

ingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in Westafrika ergriffen hat,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen gefaßt hat³¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, insbesondere von den Empfehlungen in Ziffer 79 a) und g) ihres Berichts³²,

betonend, daß es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde³³, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde³⁴,

1. *begrüßt* die Initiative, die Mali in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion ergriffen hat;

2. *begrüßt außerdem* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika³⁵ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

3. *begrüßt ferner* die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative im Zusammenhang mit der Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985 ergriffen hat;

4. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die maßgebliche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen auch weiterhin darum zu bemühen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen einzudämmen und solche Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, einzusammeln;

6. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in

³⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

³¹ A/53/179, Anhang I, Beschluß CM/Dec.432 (LXVIII).

³² A/52/298, Anhang.

³³ Siehe CD/1556.

³⁴ A/53/681, Anhang.

³⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194.

die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu (Mali) abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Vernichtung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

7. *ermutigt* die Einrichtung in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der am 26. März 1997 in Bamako abgehaltenen Ministerkonsultation über den Vorschlag eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen in der Region und ermutigt die betreffenden Staaten, ihre Konsultationen in dieser Frage fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988³⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989³⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde³⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung

verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6³⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁴⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴¹ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁴³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

³⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁴⁰ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁴¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Kap. III.E.

³⁶ Siehe A/43/398, Anhang I.

³⁷ Siehe A/44/603, Anhang I.

³⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁴² betreffend das Bamako-Übereinkommen über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

D

INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER STATUS DER MONGOLEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

mit Genugtuung über den Beschluß der Mongolei, ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone zu erklären,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den gesonderten Erklärungen, die die Kernwaffenstaaten abgegeben haben, nachdem die Mongolei ihr Hoheitsgebiet zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt hatte,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder⁴⁵, in dem die Politik der Mongolei, ihren Status eines kernwaffenfreien Staates zu institutionalisieren, begrüßt und unterstützt wurde,

ausgehend davon, daß die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

überzeugt, daß der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

1. *begrüßt es*, daß die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat;

2. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, einschließlich der fünf Kernwaffenstaaten, mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirt-

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴⁵ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

schaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei im Rahmen der vorhandenen Mittel die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um die in Ziffer 3 genannten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Die internationale Sicherheit und der kernwaffenfreie Status der Mongolei" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

E

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997,

in der Überzeugung, daß es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶,

ferner erneut erklärend, daß es dringend praktischer Abrüstungsmaßnahmen bedarf, was die Konflikte, mit denen die Vereinten Nationen zur Zeit befaßt sind, sowie die Waffen betrifft, die derzeit Hunderttausende von Menschen töten,

mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die Empfehlungen, die in dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen³² enthalten sind, nach Möglichkeit und soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder durch internationale und regionale Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Nachrichten-, Zoll- und Grenzschutzdiensten umzusetzen,

mit dem erneuten Ersuchen an den Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und soweit notwendig in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen so bald wie möglich umzusetzen, und den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär erneut nahelegend, Empfehlungen im Hinblick auf Nachkonfliktsituationen, namentlich die Demobilisierung ehemaliger Kombattanten und die Entsorgung und Vernichtung von Waffen, umzusetzen,

feststellend, daß der Generalsekretär zur Zeit mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ernannt wurden, einen Bericht über a) die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/38 J gebilligten Bericht über Kleinwaffen³² und b) weitere Maßnahmen, deren Ergreifung empfohlen wurde, erstellt, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll,

sowie feststellend, daß die vom Generalsekretär zur Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit Munition und Sprengstoffen in allen ihren Aspekten ernannte Gruppe von technischen Sachverständigen ihre erste Tagung abgehalten hat,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu seinem Bericht über Kleinwaffen sowie zu den Maßnahmen mitzuteilen, die sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben, insbesondere der Empfehlung im Hinblick auf die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten,

mit Interesse Kenntnis nehmend vom Fortgang der Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt einem Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit, die im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführt werden, sowie von anderen damit zusammenhängenden Bemühungen

⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

der Kommission und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats in der Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit, verstärkt wird, und in diesem Zusammenhang erfreut über den Beschluß des Generalsekretärs, den Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu schaffen,

1. *beschließt*, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten einzuberufen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten, der auch seine Empfehlungen enthält, damit die Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über das Ziel, die Aufgaben, die Tagesordnung, den Termin, den Tagungsort und den Vorbereitungsausschuß einer internationalen Konferenz über unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten fassen kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung seines Berichts gemäß Ziffer 2 dieser Resolution

a) die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu dem Ziel, den Aufgaben, der Tagesordnung, dem Termin und dem Veranstaltungsort einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten sowie den diesbezüglichen Vorbereitungen einzuholen und diese sowie diejenigen Auffassungen zu berücksichtigen, die von ihnen bereits in ihrer Antwort auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Bekanntgabe ihrer Auffassungen nach Ziffer 4 der Resolution 52/38 J der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

b) seinen Bericht über Kleinwaffen³² sowie etwaige sachdienliche Empfehlungen zu berücksichtigen, die sich in seinem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen zu erstellenden Bericht finden, der der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 5 der Versammlungsresolution 52/38 J vorgelegt werden wird;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel in allen seinen Aspekten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, so bald wie möglich eine Studie darüber zu veranlassen, ob es möglich ist, den von den Staaten autorisierten Herstellern und

Händlern Einschränkungen im Hinblick auf die Herstellung solcher Waffen und den Handel damit aufzuerlegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung

4. Dezember 1998

F

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, daß jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, daß die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, daß die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Tatsache, daß Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

in dem Bewußtsein, daß die Kernwaffenstaaten sich mit dieser Sorge auseinandergesetzt haben, indem sie in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben, und daß weitere Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, daß ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, daß in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen²³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes*

zes von Kernwaffen⁴⁷, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluß zu bringen,

1. *fordert*, daß die nuklearen Doktrinen überprüft werden und daß in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

G

NUKLEARVERSUCHE

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Einstellung aller Nuklearversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sowie in Bekräftigung ihres Eintretens für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ und deren entscheidende Bedeutung für das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen und als wesentliche Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung,

in der Überzeugung, daß alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, unverzüglich und bedingungslos dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitreten und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unterzeichnen und ratifizieren sollten,

die Besorgnis teilend, die anlässlich der jüngsten Nuklearversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

unter Hinweis auf die am 6. Juni 1998 einstimmig verabschiedete Resolution 1172 (1998) des Sicherheitsrats,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten Nuklearversuche in Südasien *zum Ausdruck und mißbilligt sie entschieden*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die betroffenen Staaten ein Moratorium für weitere Versuche erklärt und ihre Bereitschaft bekundet haben, sich rechtlich zu verpflichten, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, und erklärt erneut, daß diese rechtlichen Verpflichtungen in rechtsgültiger Form durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zum Ausdruck gebracht werden müssen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

H

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der entsprechenden Region aus freien Stücken getroffen haben, eine wichtige Rolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region und weltweit spielen kann,

mit Genugtuung über die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² sowie die Erklärung von Almaty²⁷ über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und ähnliche im Einklang mit feststehenden Grundsätzen ergriffene Initiativen in den jeweiligen Regionen,

Kenntnis nehmend von der souveränen Entschlossenheit der Staaten Mittel- und Osteuropas, zu der neuen europäischen Sicherheitsarchitektur beizutragen, die unter anderem auf den Grundsätzen der gutnachbarlichen Beziehungen sowie auf der Zusammenarbeit mit und dem Beitritt zu den euro-atlantischen Strukturen basiert, und daraus Nutzen zu ziehen,

mit Genugtuung darüber, daß die Kernwaffen infolge der historischen Ereignisse der letzten Jahre, die das Klima des Vertrauens, der gegenseitigen Achtung und der Partnerschaft zwischen den europäischen Staaten verbessert haben, aus dem Hoheitsgebiet von Belarus, Kasachstan und der Ukraine abgezogen wurden und daß gegenwärtig keine Kernwaffen im Hoheitsgebiet der mittel- und osteuropäischen Staaten stationiert sind,

⁴⁷ A/51/218, Anhang.

⁴⁸ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵¹ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁵² A/50/426, Anhang.

Kenntnis nehmend von der am 10. Dezember 1996 auf der Ministertagung des Nordatlantikrats abgegebenen und von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation in der am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichneten Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation bestätigten Erklärung⁵³, daß die Mitgliedsländer der Nordatlantikvertrags-Organisation nicht die Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet neuer Mitglieder zu stationieren,

mit Genugtuung über Bemühungen zur Förderung der Stabilität und der Sicherheit in Mittel- und Osteuropa, die mittels des Aufbaus einer neuen regionalen Sicherheitsarchitektur auf der Grundlage der Zusammenarbeit und gemeinsamer Wertvorstellungen und ohne Schaffung neuer Trennungslinien unternommen werden,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *nachdrücklich auf*, vermittels ihrer Bemühungen auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß es möglich ist, keine Absicht, keine Pläne und keinen Anlaß zu haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet der Nichtkernwaffenstaaten Mittel- und Osteuropas zu stationieren;

2. *fordert* alle mittel- und osteuropäischen Staaten und andere betroffene Staaten *auf*, auch weiterhin den Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen, die ihnen nach den bestehenden multilateralen und bilateralen Übereinkünften obliegen;

3. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu prüfen.

79. Plenarsitzung

4. Dezember 1998

I

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ, UNTER PUNKT 1 IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 L vom 16. Dezember 1993,

überzeugt, daß ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beitragen würde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz, in dem unter anderem festgehalten ist, daß jeder zu dieser Frage gefaßte Beschluß jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt läßt und daß intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen⁵⁴,

1. *begrüßt* den Beschluß der Abrüstungskonferenz⁵⁴, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß bereits in die erste Phase der Sachverhandlungen eingetreten ist;

3. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihren Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1999 wiedereinzusetzen.

79. Plenarsitzung

4. Dezember 1998

J

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996 und 52/38 E vom 9. Dezember 1997,

betonend, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von

⁵³ A/52/161-S/1997/413, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/413.

⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

⁵⁵ CD/1299.

Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 52/38 E unter allen Aspekten;

2. *erklärt erneut*, daß die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen gebührend berücksichtigen müssen und daß alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen müssen, daß die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, daß die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

4. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen⁵⁶;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefaßten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

6. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

K

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996 und 52/38 D vom 9. Dezember 1997,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁷ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1999 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵⁹ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁵⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁵⁸ A/53/206.

⁵⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁶ A/53/158 und Add.1 und 2.

L

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES
GENFER PROTOKOLLS VON 1925*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 51/45 P vom 10. Dezember 1996,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁰ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, daß die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

M

KONSOLIDIERUNG DES FRIEDENS DURCH PRAKTISCHE
ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996 und 52/38 G vom 9. Dezember 1997,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten praktischen Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, daß sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger praktischer Abrüstungsmaßnahmen bewußt ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um praktische Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, sowie auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen³² und seine Bedeutung im Kontext der vorliegenden Resolution und der laufenden Arbeiten der Abrüstungskommission,

1. *betont* die besondere Bedeutung, die den auf der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission geführten Beratungen über die Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Rahmen der Resolution 51/45 N der Generalversammlung, als einer nützlichen Grundlage für weitere Beratungen zukommt, und ermutigt die Abrüstungskommission, 1999 ihre Bemühungen um die Verabschiedung solcher Richtlinien fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen⁶¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *bittet* die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonne-

⁶⁰ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁶¹ A/52/289.

nen Erfahrungen zu analysieren sowie neue praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Konsolidierung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

N

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 A vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, daß alles getan werden muß, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, von Minenopfern ihr möglichstes zu tun,

unter Hinweis darauf, daß die Verhandlungen über das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² am 18. September 1997 in Oslo abgeschlossen wurden und das Übereinkommen am 3. und 4. Dezember 1997 in Ottawa und danach am Amtssitz in New

York bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

erfreut darüber, daß das Übereinkommen seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung von weiteren Staaten unterzeichnet und von vielen Unterzeichnerstaaten rasch ratifiziert wurde und daß die vierzigste Ratifikation des Übereinkommens bereits am 16. September 1998 erfolgte, womit es nach den Bestimmungen seines Artikels 17 am 1. März 1999 in Kraft tritt,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

1. *bittet* alle Staaten, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶² zu unterzeichnen beziehungsweise ihm nach dessen Inkrafttreten beizutreten;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen nach der Unterzeichnung unverzüglich zu ratifizieren;

3. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, zur vollen Verwirklichung und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens beizutragen, damit im Hinblick auf die Fürsorge und Rehabilitation, die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, die Minenaufklärungsprogramme, die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und die Sicherstellung ihrer Vernichtung Fortschritte erzielt werden;

4. *dankt* der Regierung Mosambiks für ihr großzügiges Angebot, das erste Treffen der Vertragsstaaten auszurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um das erste Treffen der Vertragsstaaten in Maputo für die Woche vom 3. Mai 1999 einzuberufen;

6. *lädt* alle Vertragsstaaten zu dem ersten Treffen der Vertragsstaaten *ein* und bittet im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen, entsprechend den vereinbarten Verfahrensregeln als Beobachter an dem Treffen teilzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

O

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

⁶² Siehe CD/1478.

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996 und 52/38 P vom 9. Dezember 1997 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind²³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶³,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

P

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996 und 52/38 Q vom 9. Dezember 1997,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁶⁴ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Q

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996 und 52/38 N vom 9. Dezember 1997,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Ver-

trags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung²⁵,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵², mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁶⁵ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der kernwaffenfreien Zone durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² auch weiterhin die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasiens finden;

4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten *auf*, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁶⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ CD/1064.

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

R

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 52/38 T vom 9. Dezember 1997, in der sie das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ begrüßt hat,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 52/38 T vierzehn weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertzwanzig beträgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

3. *unterstreicht*, daß es unbedingt wichtig ist, daß alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die sich abzeichnende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

S

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

die Auffassung vertretend, daß Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, daß größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

in der Überzeugung, daß der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

sich der Notwendigkeit bewußt, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, daß die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁰;

2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen über das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁶⁸ und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, größere Fortschritte bei der Weiterentwicklung des Registers zu erzielen, damit es wirklich zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit zwischen den Staaten beitragen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann, und legt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, dem Generalsekretär ihre Auffassungen bezüglich der folgenden Fragen vorzulegen, damit sie von der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentritt, geprüft werden können:

a) die baldige Ausweitung des Registers;

b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

4. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

T

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 betreffend die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und auf ihre Resolution 51/45 F vom 10. Dezember 1996 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

eingedenk ihrer Resolution 52/38 J vom 9. Dezember 1997 über Kleinwaffen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die gemäß Resolution 51/45 F⁷¹ und Resolution 52/38 C⁷² vorgelegten Berichte des Generalsekretärs,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes für den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁰ und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der laufenden Behandlung der Frage der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika durch den Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen,

⁶⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

⁶⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁰ A/53/334 und Korr.1 und Add.1.

⁷¹ A/52/229.

⁷² A/53/207.

sowie mit *Genugtuung* über das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁷³,

ferner mit *Genugtuung* über den Beschluß betreffend die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou abgehaltenen achtundsechzigsten ordentlichen Tagung gefaßt hat³¹,

mit *Genugtuung* über die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen und die zu seiner Umsetzung ergriffenen Initiativen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

mit *Genugtuung* über die Ankündigung des Generalsekretärs vom 14. August 1998, mit der er die Hauptabteilung Abrüstungsfragen zur Zentralstelle für die Koordinierung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen bestimmt hat,

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Rahmen der laufenden Initiativen betreffend den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung, der Hauptabteilung Abrüstungsfragen und des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, daß es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, breit angelegte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten, interessierten regio-

nalen und subregionalen Organisationen, internationalen Organisationen und Sachverständigen auf diesem Gebiet zu den folgenden Fragen zu führen:

a) Ausmaß und Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen;

b) mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind;

c) die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammentragung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über das Ergebnis seiner Konsultationen Bericht zu erstatten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle die notwendige Unterstützung für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen zu gewähren;

4. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

U

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996 und 52/38 K vom 9. Dezember 1997,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ und mit *Genugtuung* über die gemeinsame Erklärung, die die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation betreffend

⁷³ A/53/78, Anhang.

⁷⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

die Parameter für die künftige Reduzierung der nuklearen Streitkräfte abgegeben haben⁷⁵,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die andere Kernwaffenstaaten unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände abzubauen, in jüngster Zeit insbesondere das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

sowie mit *Genugtuung* darüber, daß Brasilien dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ beigetreten ist,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, daß weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit *Genugtuung* über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen⁵⁴, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ werden, und fordert die Staaten, die keine Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

4. *stellt fest*, daß es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,

a) daß alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ rasch unterzeichnen und ratifizieren, damit er schon bald in Kraft tritt, und daß bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;

b) daß die Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und interna-

tional und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators und des darin enthaltenen Mandats zu einem baldigen Abschluß gebracht werden;

c) daß multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;

d) daß der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ schon bald in Kraft tritt und daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über ein START-III-Abkommen aufnehmen und abschließen;

e) daß die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Demontage von Kernwaffen unternommen werden, und vermerkt, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus resultierenden spaltbaren Materials ist;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung der Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg führt;

9. *befürwortet* die Fortsetzung ernsthafter Erörterungen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung in den entsprechenden Foren.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

V

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996 und 52/38 R vom 9. Dezember 1997 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

⁷⁵ A/53/371-S/1998/848, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/848.

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1997⁷⁰ enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁶ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

3. *bittet die Mitgliedstaaten*, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt ihren Beschluß*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geographi-

schen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁷ zu berücksichtigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet die Abrüstungskonferenz*, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

W

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS BETREFFEND DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996 und 52/38 O vom 9. Dezember 1997,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

⁷⁶ A/52/316.

⁷⁷ A/49/316 und A/52/316.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, daß der Antarktis-Vertrag⁶⁵ und die Verträge von Tlatelolco⁴⁹, Rarotonga⁵⁰, Bangkok⁵¹ und Pelindaba⁵² die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfaßten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale und unilaterale Übereinkünfte oder Regelungen ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenarsenale beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Gewährleistung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, daß bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁸, die sich auf die Durchführung der Resolution 52/38 O beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1999 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

X

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996 und 52/38 L vom 9. Dezember 1997 über nukleare Abrüstung,

⁷⁸ A/53/208 und Add.1.

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, daß das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluß zu bringen,

in der Erwägung, daß nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

von neuem darauf hinweisend, daß der nuklearen Abrüstung in dem Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Rus-

sische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollen Durchführung des START-I-⁷⁹ und des START-II-Vertrags⁷⁴ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴⁷ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁸⁰, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu

⁷⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁸⁰ A/C.1/51/12, Anhang.

den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob über die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁸¹, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁵⁵ und die Auffassungen in bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von der am 9. Juni 1998 von den Außenministern Ägyptens, Brasiliens, Irlands, Mexikos, Neuseelands, Schwedens, Sloweniens und Südafrikas abgegebenen gemeinsamen Erklärung mit dem Titel "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda"⁸², die die aktive Unterstützung einer Reihe von Staaten, einschließlich einiger Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder, gefunden hat,

1. *erkennt an*, daß angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und zu deaktivieren;

5. *fordert*, daß als erster Schritt ein universales und rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet;

6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots von Kernwaffen mittels eines entsprechenden Übereinkommens ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zur garantierten Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz und die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu schließen;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz und fordert nachdrücklich den raschen Abschluß eines universalen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber und begrüßt außerdem die Einrichtung des Ad-hoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, daß mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß einige Staaten sich nach wie vor gegen die in der Resolution 52/38 L der Generalversammlung geforderte Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz wenden;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1999 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen⁸⁰ sowie das von sechsundzwanzig Delegationen vorgeschlagene Mandat für den Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung⁸¹ zu berücksichtigen;

12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen zu schließen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27), Ziffer 30.

⁸² A/53/138, Anhang.

14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Y

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das bloße Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Aussicht, daß der Besitz von Kernwaffen von unbegrenzter Dauer ist,

sowie besorgt darüber, daß sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten,

die Auffassung vertretend, daß die These, wonach Kernwaffen auf ewig beibehalten und nie unabsichtlich oder vorsätzlich eingesetzt werden können, jeglicher Glaubwürdigkeit entbehrt und daß der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewißheit ist, daß sie nie wieder hergestellt werden,

besorgt darüber, daß die Kernwaffenstaaten ihrer Verpflichtung zur Beseitigung ihrer Kernwaffen nicht zügig und in vollem Umfang nachgekommen sind,

sowie besorgt darüber, daß die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beigetreten sind, nicht auf ihre Kernwaffenoption verzichtet haben,

eingedenk dessen, daß sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und daß diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlußfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das dritte Jahrtausend gehen darf, daß der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet wird, und in der Überzeugung, daß sich beim gegenwärtigen

Stand der Dinge eine einmalige Gelegenheit bietet, diese Waffen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, daß die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, daß sich diesen Staaten in naher Zukunft nahtlos die Staaten mit den kleineren Beständen anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozeß der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, daß sich dieser Prozeß zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

die Auffassung vertretend, daß es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Beseitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregimes ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

mit Genugtuung über die unlängst in der Abrüstungskonferenz erzielte Vereinbarung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll, und die Auffassung vertretend, daß ein solcher Vertrag ein weiterer Eckpfeiler des Prozesses der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein muß,

betonend, daß eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muß, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die Unterzeichnung und die Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁸² und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmißverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer je-

weiligen Kernwaffen zu verpflichten und unverzüglich in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Waffen zu führen und zum Abschluß zu bringen und auf diese Weise ihren Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ nachzukommen;

2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁷⁴ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und danach sofort Verhandlungen über das START-III-Abkommen mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozeß einzugliedern;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich stärker um die Verringerung ihrer Abhängigkeit von den nichtstrategischen Kernwaffen zu bemühen und Verhandlungen über die Beseitigung dieser Waffen als wesentlichen Bestandteil ihrer gesamten Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu führen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *ferner auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen und die atomaren Gefechtsköpfe aus deren Einsatzmitteln zu entfernen;

6. *legt* den Kernwaffenstaaten *eindringlich nahe*, weitere Interimsmaßnahmen, namentlich Maßnahmen zur weiteren Festigung der strategischen Stabilität, zu prüfen und dementsprechend ihre strategischen Doktrinen zu revidieren;

7. *fordert* die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, *auf*, unmißverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag auferlegt werden;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁸³ abzuschließen;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁸ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸⁴ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;

12. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁵ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu führen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluß zu bringen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluß zu gelangen;

14. *ist der Auffassung*, daß eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;

15. *verweist* auf die Wichtigkeit der auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefaßten Beschlüsse und der dort verabschiedeten Resolution⁸⁵ und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Beschluß über die Stärkung des Prozesses der Vertragsüberprüfung voll umzusetzen;

16. *bekräftigt*, daß es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;

⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

⁸⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁸³ Siehe IAEA/GOV/2914, Beilage 1.

17. *fordert* den Abschluß eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

18. *betont*, daß die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasiens, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;

19. *bekräftigt*, daß eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muß;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

Z

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der So-

zialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des positiven Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre kooperativen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung vom April 1996⁸⁷,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁴ zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung über künftige Reduzierungen der nuklearen Streitkräfte und die gemeinsame Erklärung, in der die Bestandteile eines Abkommens über Abwehrsysteme gegen Gefechtsfeldflugkörper höherer Geschwindigkeit dargelegt werden, die beide von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. März 1997 herausgegeben wurden⁸⁸, sowie über ihre gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 1995 im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁸⁹,

mit Genugtuung über die am 21. März 1997 in Helsinki herausgegebene gemeinsame Erklärung⁸⁸, in der die Präsi-

⁸⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12:1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

⁸⁷ A/51/131, Anhang I.

⁸⁸ Siehe CD/1460.

⁸⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

ten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika Einvernehmen darüber erzielen, daß ihre beiden Länder nach dem Inkrafttreten von START II sofort mit den Verhandlungen über ein drittes Abkommen, START III, beginnen würden, das unter anderem bis zum 31. Dezember 2007 eine Verringerung auf eine niedrigere Gesamtzahl von 2.000 bis 2.500 dislozierten Gefechtsköpfen vorsehen würde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Protokoll zum START-II-Vertrag, der Gemeinsamen einvernehmlichen Erklärung und den Schreiben über die baldige Inaktivierung, auf die sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika am 26. September 1997 in New York geeinigt haben und die die Durchführung weiterer konkreter Maßnahmen zur Verringerung der nuklearen Bedrohung und zur Festigung der internationalen Stabilität und der nuklearen Sicherheit zum Ziel haben,

erfreut über die am 26. September 1997 von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommene Unterzeichnung einer Reihe maßgeblicher Übereinkünfte, die zur Gewährleistung der Bestandfähigkeit des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper beitragen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die einige der anderen Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁷⁹, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau⁷⁴ und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die im Einklang mit dem Vertrag von 1991 vorgenommenen Reduzierungen der strategischen Offensivwaffen sowie über die im Januar 1996 erfolgte Mitteilung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Vertrag von 1993 *zum Ausdruck* und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, entsprechende Maßnahmen

zur Ratifikation des Vertrags zu ergreifen, und daß der Senat der Vereinigten Staaten und die Staatsduma der Russischen Föderation dem Protokoll zu dem Vertrag von 1993 und den anderen am 26. September 1997 unterzeichneten Dokumenten zustimmen können, damit der START-II-Vertrag in Kraft treten kann;

4. *bringt ferner ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁸⁶ nach wie vor durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per 1. Juni 1995, aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996 und aus dem Hoheitsgebiet von Belarus per 30. November 1996;

6. *ermutigt* Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

7. *begrüßt* die Teilnahme von Belarus, Kasachstan und der Ukraine an dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

8. *begrüßt* die am 2. September 1998 von den Präsidenten Jelzin und Clinton im Rahmen der gemeinsamen Erklärung über den Austausch von Informationen über Flugkörperstarts und Frühwarnung unterzeichnete Initiative zum Austausch von Informationen über ballistische Flugkörper und Trägerraketen für Raumfahrzeuge, die den Flugkörperstart-Warnsystemen jeder Seite entnommen sind, namentlich die mögliche Einrichtung eines Zentrums für den Austausch von Daten über Flugkörperstarts, das von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Zentren betrieben wird, und nimmt Kenntnis von der Initiative, auf bilateralem Wege die Möglichkeit zu prüfen, ein multilaterales Regime der Notifikation vor dem Start von ballistischen Flugkörpern und Trägerraketen für Raumfahrzeuge zu schaffen, an dem sich andere Staaten freiwillig beteiligen könnten;

9. *begrüßt* die im September 1998 von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangene Verpflichtung, stufenweise etwa fünfzig Tonnen Plutonium aus jedem ihrer Kernwaffenprogramme zu entfernen und dieses Material so umzuwandeln, daß es nie für die Herstellung von Kernwaffen verwendet werden kann;

10. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich auf*, sofort nach der Ratifi-

kation des START-II-Vertrags durch die Russische Föderation mit den Verhandlungen über ein START-III-Abkommen zu beginnen und so den Verpflichtungen nachzukommen, die sie in der am 2. September 1998 in Moskau herausgegebenen gemeinsamen Erklärung eingegangen sind;

11. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte zu verringern und zu beseitigen und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des letztendlichen Ziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

12. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Gespräche und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

AA

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996 und 52/38 F vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Zieles der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlußdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁵, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritisch-

sten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"⁹⁰,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1998 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *billigt* den Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1998⁹⁰ und empfiehlt, daß der Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die Tagesordnung der Tagung 1999 der Kommission aufgenommen wird, wodurch das Zustandekommen einer Einigung über die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sondertagung gefördert werden dürfte;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission den genauen Termin der Sondertagung festzulegen und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung zu entscheiden.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42)*.

53/78. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN: TÄTIGKEIT DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSFAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996 und 52/39 B vom 9. Dezember 1997,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁹¹ und

die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika⁹²,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Entwicklung in Afrika⁹³ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, daß die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muß,

unter Hinweis auf den auf der vierten Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefaßten Beschluß zugunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁹⁴, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 52/39 B der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Zentralafrika zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Tätigkeitsprogramms für den Zeitraum 1998-1999 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer gemeinsamen Tagung der Verteidigungs- und Innenminister vom 28. bis 30. April 1998 in Libreville über Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

b) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika vom 18. bis 21. Mai 1998 in Bata (Äquatorialguinea);

⁹² A/53/258-S/1998/763, Anhang II, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/763.

⁹³ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁹⁴ A/53/369.

⁹¹ A/50/474, Anhang I.

c) die Abhaltung eines Ausbildungsseminars über praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens für hochrangige militärische und zivile Beamte vom 27. bis 31. Juli 1998 in Jaunde;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerläßliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf der neunten und zehnten Ministertagung verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen, insbesondere die Organisation gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Friedenssicherungseinsätzen;

6. *begrißt* den Beschluß der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, so bald wie möglich ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs einzuberufen, mit dem Ziel, einen Hohen Rat für die Förderung des Friedens und die Verhütung, Bewältigung und Beilegung politischer Krisen und bewaffneter Konflikte und ein subregionales Parlament in Zentralafrika einzurichten;

7. *begrißt mit Genugtuung* die Schaffung eines Frühwarnmechanismus in Zentralafrika, der einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm durchführen werden, das auf der 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Schaffung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu unterstützen;

9. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den soeben von ihnen geschaffenen Frühwarnmechanismus funktionsfähig zu machen;

10. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

11. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 5 und 7 genannten Aktivitäten, durchgeführt werden können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁹⁵, in dem er seine Überzeugung bekundet, daß das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und daß das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

⁹⁵ A/53/323.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagen in Katmandu sowie in Jakarta im Jahr 1998,

die positiven Ergebnisse des zehnten Jahrestags des "Katmandu-Prozesses" *begrüßend*,

sowie die Anregung *begrüßend*, daß ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon *Kenntnis nehmend*, welche wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für das Fortbestehen und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

C

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN
UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA*Die Generalversammlung,*

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

eingedenk der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen das Regionalzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeitsprogramme zu kämpfen hat,

im Bewußtsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zugunsten der Bemühungen zur Förderung der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Ländern auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung, der Sicherheit und der Entwicklung durchführt⁹⁶;

2. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, das Regionalzentrum neu zu beleben und mit den Mitteln auszustatten, die es ihm ermöglichen, seine Aktivitäten und Programme zu stärken, und begrüßt die vom Generalsekretär zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen, einschließlich der Ernennung eines Direktors des Regionalzentrums;

⁹⁶ Siehe A/53/348.

3. *appelliert* eindringlich an die Mitgliedstaaten, vor allem an die afrikanischen Länder, sowie an die internationalen staatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, um das Regionalzentrum neu zu beleben, seine Tätigkeitsprogramme zu stärken und die Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem neuen Direktor des Regionalzentrums bei seiner Aufgabe behilflich zu sein, die finanzielle Lage zu stabilisieren und die Aktivitäten des Regionalzentrums neu zu beleben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁹⁷,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁸

heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein universales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer schließlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998 nicht in der Lage war, die in der Resolution 52/39 C der Generalversammlung vom 9. Dezember 1997 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

E

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁹⁹,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandsfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung

⁹⁷ A/51/218, Anhang.

⁹⁸ Resolution S-10/2.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

"Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/46 A vom 10. Dezember 1996,

mit Genugtuung über die Wiedereinrichtung der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diese Maßnahme zur Wiederbelebung der Informations- und publikumsorientierten Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung führen wird,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹⁰⁰ und mit Genugtuung über den größeren Nachdruck, der auf Produkte für die allgemeine Öffentlichkeit und auf die Ausweitung der elektronischen Medien zur Verbreitung von Informationen an die wichtigsten Bedarfsträger gelegt wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹⁰⁰;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und die Informationszentren zu den Bemühungen des Programms leisten;

5. *empfiehlt*, daß das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, daß sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, sind, insbesondere durch die Veröffentlichung in allen Amtssprachen des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) und die Aktualisierung des *Status of Multilateral*

Arms Regulation and Disarmament Agreements (Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsabkommen) und Ad-hoc-Veröffentlichungen sowie durch die Leitseite der Hauptabteilung auf dem Internet und andere publikumsorientierte Tätigkeiten wie den Film *Messenger of Peace*;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

6. *unterstreicht*, wie wichtig Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung für die Aufrechterhaltung eines starken publikumsorientierten Programms sind, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

F

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997, soweit sie die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung betrifft, sowie die Absicht des General-

¹⁰⁰ A/53/161 und Korr.1 und Add.1.

sekretärs begrüßend, Direktoren für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik zu ernennen,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefaßten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken⁹⁹,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, daß die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, daß die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlußdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluß begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹⁰¹,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, daß es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, daß die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden und Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Tätigkeitsprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

G

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung¹⁰²,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁰³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, daß das Programm im Jahre 1998 seinen zwanzigsten Jahrestag begeht und, so wie es konzipiert worden ist, einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, auch weiterhin

¹⁰¹ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁰² A/53/426.

¹⁰³ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Session, Annexes*, Tagungsordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihren in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁰³ enthaltenen Beschluß und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten der Jahrgänge 1997 und 1998 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/79. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996 und 52/40 B vom 9. Dezember 1997,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹⁰⁵;

2. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie die Überprüfung ihrer Tätigkeit auf der wiederaufgenommenen Tagung des Ersten Ausschusses im Juni 1998 im Einklang mit Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 erfolgreich abgeschlossen hat, woraufhin die Versammlung am 8. September 1998 den Beschluß 52/492 gefaßt hat;

5. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils zwei Gegenständen umzustellen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁶ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹⁰⁷;

7. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1998 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1999 angenommen hat:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

¹⁰⁴ A/33/305.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42).

¹⁰⁶ Resolution S-10/2.

¹⁰⁷ A/CN.10/137.

b) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;

c) Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1999 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Über-einkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusa-tzlichen Impuls verleihen wird,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen be-
faßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz, unter dem Tagesordnungspunkt 4 "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, eine Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen, welche die Form eines völkerrechtlich verbindlichen Rechtsinstruments annehmen könnte, sowie unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁰⁹ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend ihre Wiedereinsetzung zu Beginn der Tagung 1999;

4. *begrüßt ferner* den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihre künftigen Präsidenten mit der Aufgabe zu betrauen, auch weiterhin intensive Konsultationen zu führen und die Auffassungen ihrer Mitglieder über geeignete Methoden und Vorgehensweisen zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einzuholen, und nimmt Kenntnis von der Empfehlung des letzten Präsidenten der Tagung 1998, daß sie zu Beginn der Tagung 1999 wiederaufgenommen werden sollten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1999 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entsprechenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beginnen;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihre Konsultationen über die Überprüfung ihrer Zusammensetzung fortzusetzen, damit möglichst bald eine Einigung über ihre weitere Ausweitung erzielt wird;

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27).

¹⁰⁹ CD/1299.

7. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/80. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(42)/RES/21 vom 25. September 1998,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin die Konferenz mit Besorgnis festgestellt hat, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärt hat, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹¹¹ ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufgefordert hat, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen¹¹² verabschiedet und von einhundertsiebenundachtzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹¹ ist, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹¹⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I), Anhang.

¹¹¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹² Siehe Resolution 50/245.

53/81. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/42 vom 9. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹¹³,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹¹³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹¹³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹¹³, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹¹⁴ und die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹¹⁵ in seiner geänderten Fassung durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, daß den Überlegungen in bezug auf die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

erfreut über die weiteren Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte dazu sowie die Ratifikationen und Annahmen des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) beziehungsweise die Beitritte dazu,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

erfreut über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung¹¹⁶ am 3. Mai 1996 verabschiedeten Beschluß, spätestens im Jahr 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

feststellend, daß im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

1. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹¹⁴ am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist, empfiehlt es allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

2. *begrüßt* den Beitritt von einundzwanzig Staaten zu dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) in seiner geänderten Fassung und sein Inkrafttreten am 3. Dezember 1998 und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

3. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls II in seiner geänderten Fassung, im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls II in seiner geänderten Fassung 1999 die erste Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des Protokolls einzuberufen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Protokolls II in seiner geänderten Fassung *auf*, an der ersten Jahreskonferenz teilzunehmen, und stellt fest, daß die Staaten nach den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 zu verabschiedenden Bestimmungen beschließen können, Vertreter von Nichtvertragsstaaten des Protokolls sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einzuladen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Proto-

¹¹³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.XI.4), Anhang VII.

¹¹⁴ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹¹⁵ Ebd., Anhang B.

¹¹⁶ Ebd., Anhang C.

kolle und insbesondere des Protokolls II in seiner geänderten Fassung zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise über Beitritte dazu zu informieren, und beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/82. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 52/43 vom 9. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewußtseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Be-

reiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹⁷ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

¹¹⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹¹⁸ A/53/422 und Add.1.

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹¹⁹;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, wie beispielsweise dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und unerlaubten Waffentransfers sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, dem Drogenkonsum und dem Drogenhandel, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/83. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁰ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung darüber, daß die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹²¹ des Tlatelolco-Vertrags¹²⁰ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹²², worin der Rat verlangt hat, daß die Zusam-

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²¹ A/47/467, Anhang.

¹²² Siehe CD/1392.

¹¹⁹ Siehe Resolution 46/36 L.

menarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Dominikanische Republik am 27. März 1998 ihre Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

ferner mit Befriedigung feststellend, daß Guatemala am 21. August 1998 seine Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihrer Resolution 267 (E-V) vom 3. Juli 1990 gebilligte Änderung des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt hat,

mit Befriedigung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²⁰ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/84. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ einhunderteinundvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹²⁵ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹²⁶, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁷ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der

¹²³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹²⁴ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹²⁵ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹²⁶ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁷ BWC/SPCONF/1.

Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder¹²⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs von den bisher bei der Aushandlung eines Protokolls erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und betont haben, wie wichtig weitere erhebliche Fortschritte für den Abschluß eines allgemein annehmbaren, rechtsverbindlichen Dokuments zur Stärkung des Übereinkommens sind, sowie den Beschluß der Vierten Überprüfungskonferenz bekräftigt haben, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen,

mit Genugtuung darüber, daß in der Schlußerklärung der Vierten Überprüfungskonferenz¹²⁹ erneut bekräftigt wurde, daß nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt ist,

unter Hinweis auf die Erklärung, die auf der am 23. September 1998 in New York abgehaltenen informellen Minister-tagung abgegeben wurde, in der die Teilnehmer und die Mitveranstalter ihre nachdrückliche Unterstützung für das Übereinkommen und für die Stärkung seiner Wirksamkeit und die Verbesserung seiner Durchführung bekräftigt haben,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²³ erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹²⁴ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe bislang im Hinblick auf die Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens erzielt hat, und bekräftigt den auf der Vierten Überprüfungskonferenz gefaßten Beschluß, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wird, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen¹³⁰;

3. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten *auf*, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizienten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuarbeiten und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll so bald wie möglich auf Konsensbasis fertiggestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹²⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹²⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

¹³⁰ Siehe BWC/CONF.IV/9.